

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Satz: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 22

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

25. Juli 2019

Inhalt:

Tiergesundheitsrecht; Bienenseuchenverordnung
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in
Türkenfeld
Einwohnerzahlen am 31.12.2018

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 5651 - 24

Tiergesundheitsrecht; Bienenseuchenverordnung Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Türkenfeld

Anlage: 1 Karte

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.07.2019 wurden in einer Brutwabe eines Imkers in der Gemeinde Türkenfeld Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das in der Karte rot umrandete Gebiet (Ortsteil Beuern und Waldstücke im östlichen Gemeindebereich der Gemeinde Geltendorf und Eresing) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Nach § 5b der Bienenseuchen-Verordnung haben die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landratsamt Landsberg, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
3. Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.

4. Die Vorschrift Nr. 3.3 findet keine Anwendung auf

4.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

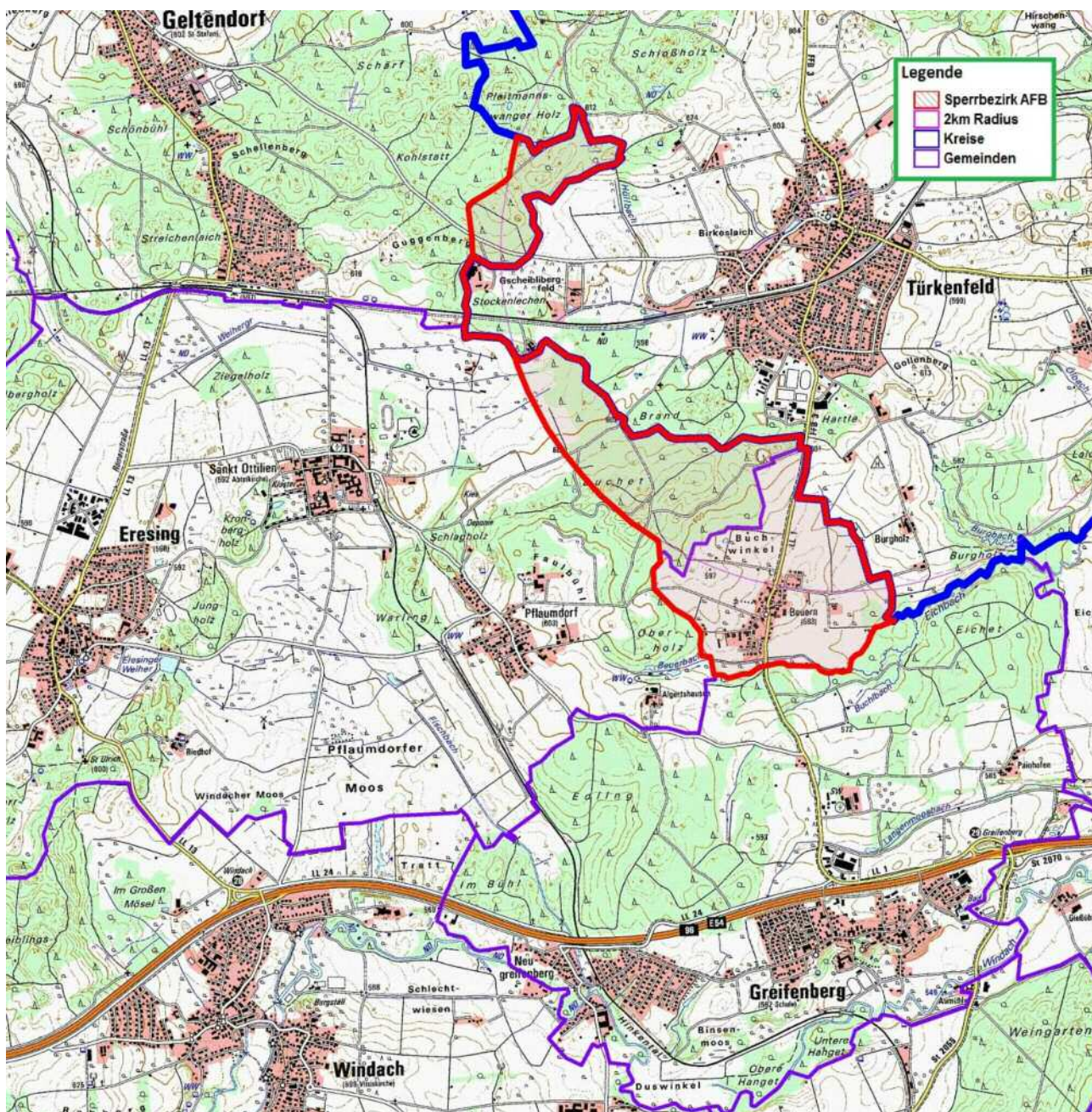
4.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Landsberg am Lech wieder aufgehoben.

Landsberg am Lech, 18.07.2019

Thomas Eichinger
Landrat

Sperrgebiet Geltendorf



Az.: 5651 - 24

**Tiergesundheitsrecht; Bienenseuchenverordnung
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand
in Türkensfeld**

Anlage: 1 Karte

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 22.07.2019 wurde bei zwei weiteren Bienenvölkern im nordöstlichen Stadtgebiet der Stadt Landsberg am Lech der Ausbruch von Amerikanischer Faulbrut amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das in der Karte rot umrandete Gebiet (der bisherige Sperrbezirk in Landsberg am Lech gemäß Allgemeinverfügung vom

08.07.2019, Az. 5651 – 24 zuzüglich der nördlich der A 96 gelegenen Stadtgebiete von Landsberg am Lech, der südliche Ortsteil von Altkaufering sowie Teile des Bundeswehrflugplatzes in Penzing) zum Sperrbezirk erklärt.

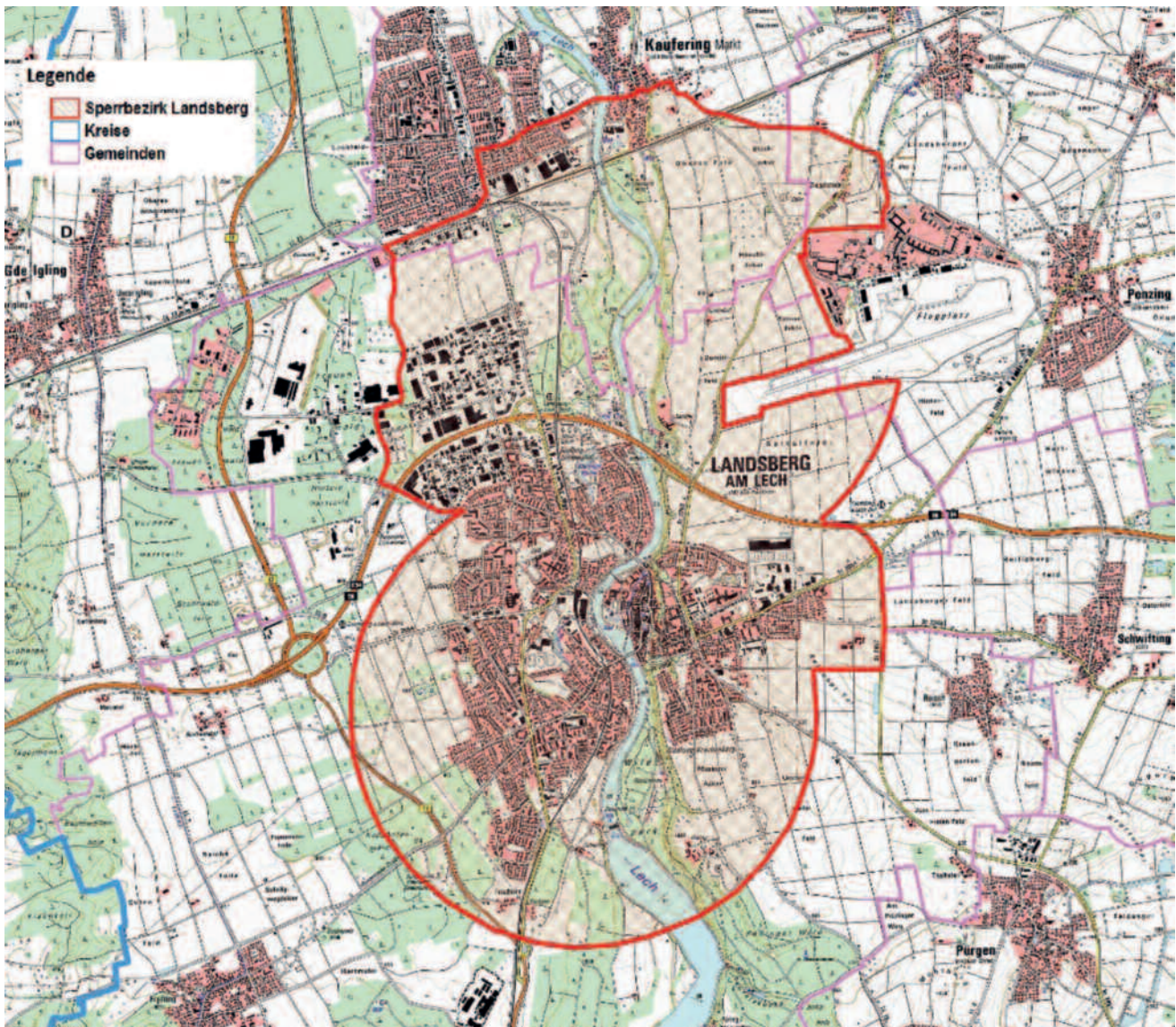
2. Nach § 5b der Bienenseuchen-Verordnung haben die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landratsamt Landsberg, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
3. Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.
4. Die Vorschrift Nr. 3. 3 findet keine Anwendung auf
- 4.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- 4.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Landsberg am Lech wieder aufgehoben.

Landsberg am Lech, 25.07.2019

Thomas Eichinger
Landrat

Erweitertes Sperrgebiet Landsberg am Lech



Az. 150-31

09181000	Landkreis Landsberg am Lech Gemeinde	Oberbayern Einwohner insgesamt
09181111	Apfeldorf	1 139
09181113	Denklingen	2 786
09181114	Dießen am Ammersee	10 599
09181115	Eching am Ammersee	1 729
09181116	Egling a.d.Paar	2 312
09181118	Eresing	1 911
09181120	Finning	1 926
09181121	Fuchstal	3 874
09181122	Geltendorf	5 577
09181123	Greifenberg	2 253
09181124	Hofstetten	1 895
09181126	Hurlach	1 875
09181127	Igling	2 522
09181128	Kaufering	10 355
09181129	Kinsau	1 044
09181130	Landsberg am Lech, GKSt	29 132
09181131	Obermeitingen	1 759
09181132	Penzing	3 633
09181134	Prittriching	2 496
09181141	Pürgen	3 548
09181135	Reichling	1 700
09181137	Rott	1 618
09181138	Scheuring	1 971
09181139	Schondorf am Ammersee	3 969
09181140	Schwiffling	1 035
09181142	Thaining	1 047
09181143	Unterdießen	1 487
09181144	Utting am Ammersee	4 536
09181133	Vilgertshofen	2 676
09181145	Weil	3 833
09181146	Windach	3 834
zusammen		120 071

Einwohnerzahlen am 31.12.2018

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat uns ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Landsberg am Lech mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2018 übersandt.

Bei der Bekanntgabe bitten wir hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2018 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Landsberg am Lech, den 25. Juli 2019

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat